

# Handreichung Doppelstudium: Ein Leitfaden der GKR

## Allgemeine Informationen

Mit der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der Etablierung des Wahlbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Leipzig wurde es auch möglich, sowohl in der Bachelor- als auch in der Masterphase mehrere Studiengänge zeitgleich zu studieren und somit mehrere Abschlüsse gleichzeitig zu erwerben. Hier sprechen wir von einem Doppelstudium. Im Bachelorstudium gibt es darüber hinaus die Möglichkeit sich über den Wahlbereich für ein zweites Fach zu qualifizieren: Wer im Wahlbereich eines Bachelorstudiengangs – egal, ob mittels eines festgelegten Wahlfachs oder über die freie Modulwahl – 60 Leistungspunkte aus einem zusätzlichen Fach erfolgreich absolviert, qualifiziert sich damit auch in diesem Fach für den dazu gehörigen Masterstudiengang. Für weitere Informationen zu Bewerbung und Organisation informieren Sie sich auf der Homepage der UL (<https://www.uni-leipzig.de/studium/im-studium/doppelstudium-und-parallelstudium/>) letzter Zugriff 05.07.2021, 09:09 Uhr).

In den Zielvereinbarungen der GKR mit dem Rektorat bekennt sich die Fakultät zum Doppelstudium und dessen Förderung. Diese Handreichung bietet sowohl den Lehrenden, den Beratenden, den Prüfungsausschüssen als auch den Studierenden eine Orientierung hinsichtlich der Abläufe innerhalb der Fakultät Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften. Damit soll in allen Fragen rund um das Doppelstudium eine größere Transparenz für alle daran Beteiligten geschaffen werden. Nötige Kommunikationswege werden aufgezeigt, konkrete Schritte für die Anerkennung genannt und die Voraussetzung inhaltlicher und formaler Absprachen betont.

Das Papier entstand in einer AG, in der alle Statusgruppen vertreten waren. Es wurde, in Absprache mit den Studienberatungen und den Prüfungsausschüssen, dem Fakultätsrat vom 16. November 2021 vorgelegt und von diesem angenommen.

Es stellt ab diesem Tag eine gültige Empfehlung dar. In Einzelfällen sind natürlich auch individuelle Lösungen möglich.

Alle individuellen Absprachen, die vor diesem Termin erfolgten, behalten ihre Gültigkeit.

## Informationswege innerhalb der GKR

Vor der Einschreibung und Aufnahme in ein Doppelstudium sollten die Studierenden einen Beratungstermin mit der überfachlichen Studienberaterin der Fakultät, Michaela Vitzky, vereinbaren. Der Hinweis auf die Modalitäten des Doppelstudiums wird auf der Fakultätshomepage kommuniziert und wenn möglich über Informationsveranstaltungen ab dem 2. Fachsemester vorgestellt. Die Handreichung wird an alle Lehrenden und Beratenden der Fakultät zur Kenntnis verschickt und ist für Studierende online leicht zugänglich.

## Anerkennungen von Modulen im Doppelstudium

Bei der Anerkennung von Modulen gilt an der Fakultät GKR grundsätzlich, dass in der Beurteilung der anzuerkennenden Kompetenzen insbesondere die fachspezifischen Lernergebnisse Berücksichtigung finden sollen, um so den individuellen Anforderungen der einzelnen Fächer Rechnung zu tragen.

Im BA-Doppelstudium ist im Wahlbereich die gegenseitige Anerkennung von Modulen in einem Umfang von 40<sup>1</sup> bis 60 LP des jeweils anderen Faches möglich. Dasselbe gilt auch für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikation (10 LP).

Darüber hinaus kann im BA-Doppelstudium – als Einzelfallentscheidung – die Anerkennung von zusätzlichen Modulen in einem Umfang von maximal 20 LP des anderen Kernfachs ermöglicht werden, insofern diese durch die zuständigen Studienfachberatenden als kompatibel eingestuft werden.

Beim BA-Doppelstudium müssen also in beiden Kernfächern nur 90 LP (statt sonst 120 LP) erworben werden.

---

<sup>1</sup> Einige wenige Bachelorstudiengänge der GKR weisen einen auf 40 LP reduzierten Wahlbereich auf.

MA: Beim Master-Doppelstudium können Module in einem Umfang von maximal 20 LP des anderen Fachs anerkannt werden, insofern diese durch die fachspezifische Studienfachberatung als kompatibel eingestuft werden.

Dennoch sollte der Mehraufwand, der mit einem Doppelstudium verbunden ist, nicht unterschätzt werden.

## Abschlussarbeiten Doppelstudium

Interfakultäre Arbeiten: Sollten Studierende in zwei verschiedenen Fakultäten ihre Arbeit anerkennen lassen wollen, erkundigen sich diese an der jeweils zweiten betreuenden Fakultät ihrer Abschlussarbeit über die dort herrschenden Abläufe und Voraussetzungen und informieren ihre Betreuenden an der GKR über mögliche Abweichungen. Grundlage für alle weiteren organisatorischen Schritte bildet aber immer die Prüfungsordnung des Faches, in dem die Arbeit angemeldet wird.

Im Folgenden sollen die an der GKR möglichen Optionen aufgezeigt werden:

### A) Eingeschrieben an der UL – Eine Abschlussarbeit, die beide Fächer vereint

#### Beratungsgespräch

Die Studierenden führen Beratungsgespräche mit beiden Betreuenden. Ein gemeinsames Auftaktgespräch wäre zu empfehlen. Eine Genehmigung der Abschlussarbeit ist von beiden Fächern zwingend erforderlich. Beachten Sie bitte mögliche, unterschiedliche Fristen zur Anmeldung der Abschlussarbeit (auch im Hinblick anderer Fakultäten).

#### Gutachter:innen und Themenfindung

Aus jedem Fach betreut je ein:e Gutachter:in die Arbeit. Die Gutachter:innen teilen sich die Positionen von Erst- und Zweitgutachter:in. Das Erstgutachten erstellt immer das Fach, in dem die Arbeit angemeldet wird, das Zweitgutachten das Fach, welches später anerkennt.

Beide Gutachter:innen genehmigen formlos Thema, Fragestellungen und Umfang der Arbeit; Letzteres obliegt den Absprachen mit den Gutachter:innen. Den Gutachter:innen ist dabei bewusst, dass auch eine solche Kombi-Arbeit in derselben Zeit wie eine Einfach-Abschlussarbeit fertig gestellt werden muss. Die Abgabefrist wird immer nach den Regeln des Faches bestimmt, in dem die Abschlussarbeit angemeldet wurde.

Aus der vereinbarten Themenstellung muss deutlich werden, dass das jeweilige Thema aus zwei verschiedenen Fachperspektiven betrachtet oder beiden Fächern mit einem interdisziplinären Ansatz Genüge getan wird.

#### Kolloquium

Sollte es in den beiden begutachtenden Fächern eine Art Prüfungs- bzw. Vertiefungsmodul oder Kolloquium geben, müssen diese in beiden Fächern wahrgenommen werden. Die Kolloquien können nicht gegenseitig ersetzt werden.

#### Anmelde- und Anerkennungsprozess

Die Arbeit wird in einem der Fächer angemeldet und in dem anderen Fach anerkannt. Zur Absicherung der Studierenden lassen diese sich jeweils von den Betreuenden im Zweitfach (Zweitgutachter:in) das Einverständnis schriftlich bestätigen (Formular XY).

Diese Bestätigung sowie ein kurzes Abstract, in dem die Relevanz des Themas für beide Fächer deutlich wird (1/2 - 1 Seite) wird zeitnah, nach der Anmeldung im Erstfach, von der/dem Studierenden dem jeweiligen Prüfungsausschuss des Zweifaches vorgelegt. Dies dient als Vorbereitung für die spätere Anerkennung im Prüfungsausschuss und ist als Bemühenszusage für die Studierenden zu verstehen (Formular XY).

Nach Abgabe und Benotung der Abschlussarbeit erfolgt die formale Anerkennung im zweiten Prüfungsausschuss und die anschließende Weitergabe (durch den Prüfungsausschuss) an die:den verantwortliche:n Prüfungsmanager:in.

## B) Parallelstudium an der UL und einer weiteren Hochschule – Eine gemeinsame Arbeit

Bei einem Parallelstudium an der UL und einer anderen Hochschule sollte die Abschlussarbeit an jeweils einer Hochschule mit zwei von dort bestellten Gutachter:innen geschrieben und anschließend von der anderen Hochschule (nach vorheriger Absprache) anerkannt werden. Hier sind die verschiedenen Hochschulfreiheitsgesetze zu beachten.

## C) Anmeldung an einer zweiten Hochschule, Anerkennung an der UL

Studierende klären selbstständig die Vorgänge an ihrer Hochschule. Anschließend Verlauf wie in Fall A unter Anmelde- und Anerkennungsprozess beschrieben.

## D) Aufnahme eines weiteren Studiums oder auch eines Zweitstudiums mit nachträglicher Anerkennung der Abschlussarbeit

Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind – und dazu gehören auch die BA/MA-Arbeiten aus bereits abgeschlossenen Studiengängen an der eigenen oder einer fremden Hochschule –, hat (gemäß § 35 Abs. 9 SächsHSFG bzw. § 16 Abs. 1) vollständig oder ggf. teilweise zu erfolgen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, sollte anhand der Kriterien des *Lisbon Recognition Convention* getroffen werden (Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms, Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen, Workload, Profil der Studienprogramme, Lernergebnisse). Die Nichtanrechnung ist vom Fach schriftlich zu begründen. Eine grundsätzliche Aussage kann hier also nicht getroffen werden. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Unterschiede in den erworbenen Kompetenzen bestehen, die sich aus inhaltlichen Aspekten, aber sicherlich auch aus Umfang einer Arbeit bzw. Rahmenbedingungen der Anfertigung der Arbeit, die von Fach zu Fach verschieden sind, ergeben können. Soweit Unterschiede in den erworbenen Kompetenzen nicht plausibel begründet werden können, ist eine BA/MA-Arbeit aus einem abgeschlossenem oder auch nicht abgeschlossenem Studium auf ein anderes Studium (vollständig) anzuerkennen.

Da es sich hier um einen juristisch komplexen Vorgang handelt, empfehlen wir den Studienfachberatungen im Falle einer Entscheidung zur Nicht-Anrechnung, dringend eine Beratung durch das Justitiariat der Universität Leipzig.

Wir hoffen, dass diese Handreichung für alle beteiligten Statusgruppen die Organisation der für ein Doppelstudium relevanten Vorgänge transparenter gestalten und die Kommunikation untereinander erleichtern wird.

Prof. Dr. Wolfgang Fuhrmann  
Studiendekan GKR

Michaela Vitzky  
Überfachliche Studienberatung GKR